



# Presserohstoff

Datum

29. August 2023

---

## WEKO: Basler Deponie Höli verletzt Kartellgesetz

### I. Unzulässige Verhaltensweisen

Die Deponie Höli Liestal AG (nachfolgend: Deponie Höli) betreibt in der Gemeinde Liestal im Kanton Basel-Landschaft eine Deponie für Bauabfälle. Das Unternehmen befindet sich im Mehrheitsbesitz der Bürgergemeinde Liestal. Mitaktionärinnen sind drei Bau- und Logistikunternehmen: Surer Kipper Transport AG, Ziegler AG und Wirz Immobilien und Beteiligungen AG.

In ihrer Untersuchung hat die Wettbewerbskommission (WEKO) zwei Verhaltensweisen als kartellrechtlich unzulässig beurteilt:

- Vorzugskonditionen für die Aktionärinnen der Deponie Höli zwischen 2010–2021.
- Annahmerestriktionen gegenüber Nichtaktionären im Herbst 2020.

#### 1. Vorzugskonditionen für Aktionärinnen

Bei den Kundinnen der Deponie Höli handelt es sich um Bau-, Transport- und Entsorgungsunternehmen. Solche Unternehmen entsorgen verschiedene Arten von Bauabfällen und Bodenaushub auf Deponien. Für die Wahl einer Deponie sind die Deponiegebühren sowie die Transportkosten zur Deponie ausschlaggebend. Ein grosser Teil der in der Deponie Höli entsorgten Abfälle wurde von ihren Aktionärinnen angeliefert. Diese stehen im Bau-, Transport- und Entsorgungsbereich in Konkurrenz zu Nichtaktionären, die ebenfalls Bauabfälle und Bodenaushub deponieren.

In den Jahren 2010–2021 nahm die Deponie Höli Abfallmaterial von Nichtaktionären nur zum offiziellen Listenpreis entgegen. Im Vergleich dazu konnten die Aktionärinnen der Deponie Höli zu deutlich günstigeren Preisen Material deponieren. So bezahlten die Aktionärinnen unter Berücksichtigung der Rückvergütungen rund 40 Prozent weniger als Nichtaktionäre. Die Auswirkungen dieses grossen Preisunterschieds wurden dadurch etwas gemildert, dass Nichtaktionäre teilweise in Kooperation mit einer Aktionärin zu tieferen Preisen deponieren konnten. «Offiziell» entsorgte in diesen Fällen die Aktionärin anstelle der Nichtaktionärin in der Deponie Höli. Diese Möglichkeit bestand nur beschränkt, da die Nichtaktionäre von der entsprechenden

Bereitschaft einer Aktionärin abhängig waren. Ausserdem bezahlten die Nichtaktionäre auch in diesen Fällen immer noch mehr als die Aktionärinnen.

Da die Deponiegebühren einen wichtigen Kostenfaktor bei Transport und Entsorgung von Bauabfällen bilden, beeinträchtigten die Vorzugskonditionen den Wettbewerb zuungunsten der Nichtaktionäre. Erschwerend kommt dazu, dass die Deponie Höli den Kreis der Aktionärinnen eng hielt.

## *2. Annahmerestriktionen gegenüber Nichtaktionären*

Im Herbst 2020 wurden die Vorzugskonditionen für die Aktionärinnen der Deponie Höli durch die Schliessung der Deponie für Nichtaktionäre überlagert. In diesem Zeitraum konnten die Nichtaktionäre – unabhängig vom Preis – grundsätzlich nicht mehr Material entsorgen. Die vorübergehende Schliessung der Deponie Höli für Nichtaktionäre verschärfte die Auswirkungen der Vorzugskonditionen. Der Annahmestopp war auf wenige Monate beschränkt.

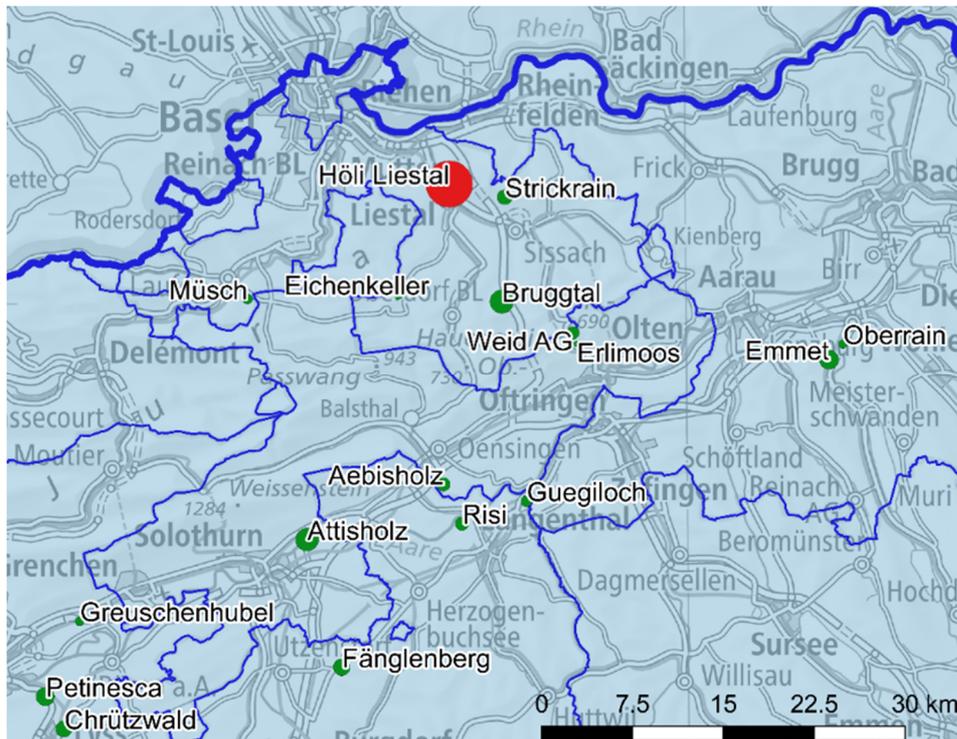
## **II. Deponiemarkt und Stellung der Deponie Höli**

Es gibt fünf Deponietypen A bis E. Diese stehen in aufsteigender Folge für zunehmendes Gefährdungspotenzial der dort abgelagerten Abfälle. Bei der Deponie Höli handelt es sich um eine Deponie des Typs B. Hier können schwach verschmutztes Boden- und Aushubmaterial, bestimmte Arten von Ausbauasphalt und Betonabbruch, Glas- und Keramikabfälle sowie weitere mineralische Abfälle abgelagert werden. Zusätzlich werden Abfälle angenommen, die für Deponien des Typs A zugelassen sind (v.a. unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial). Dies kommt jedoch selten vor, da die Entsorgung in einer Deponie des Typs B teurer ist.

Spätestens seit 2016 müssen Abfälle des Typs B grundsätzlich wiederverwertet werden, wenn dies zu im Vergleich zur Deponierung ähnlichen Kosten möglich ist. Trotzdem kam es im Zeitraum 2010–2021 vor, dass solche Abfälle deponiert wurden. Der Anteil der in den Deponien des Typs B des Kantons Basel-Landschaft im Zeitraum 2010–2021 deponierten Abfälle, für welche die Wiederverwertung eine Alternative zur Deponierung gewesen wäre, liegt jedoch bei maximal 30 %. Nichtwiederverwertbare Abfälle des Typs B dürfen zudem nicht ins Ausland exportiert werden.

Die WEKO beurteilte in der Untersuchung die Marktstellung der Deponie Höli anhand von verschiedenen Kriterien. Sie berücksichtigte etwa die deponierten Mengen an Abfallmaterial im Vergleich zu anderen Deponien und die Möglichkeit zusätzlichen Deponieraum zu schaffen. Sie unterschied dabei nach wieder- und nichtwiederverwertbarem Material und prüfte die Marktstellung der entsorgenden Unternehmen. Zur Illustration der Grössenverhältnisse der verschiedenen Deponien dient nachstehende Abbildung. Darin sind alle Deponien des Typs B in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Bern und Aargau eingezeichnet. Die Grösse der Kreise ist proportional zu den im Zeitraum 2010–2020 in den jeweiligen Deponien entsorgten Abfallmengen.

Abbildung 1: Standorte Deponien Typ B.



Quelle: BAFU; Swisstopo.

Die Deponie Höli war im Zeitraum 2010–2021 mit Abstand die grösste Deponie des Typs B in der Region Basel. Der überwiegende Anteil der dort deponierten Abfälle konnte nicht zu vergleichbaren Kosten wiederverwertet werden. Bei nichtwiederverwertbaren Abfällen erreichte die Deponie Höli in ihrem Kerneinzugsgebiet von rund 40 Fahrminuten zwischen 2010–2021 einen Marktanteil von rund 70 Prozent. Ihre Preise lagen deutlich über ihren Kosten. Neueintritte in diesen Markt waren aufgrund der dazu erforderlichen Bewilligungen und der beschränkten Anzahl geeigneter Deponiestandorte kaum möglich. Die Bau-, Transport- und Entsorgungsunternehmen waren zu schwach, um die Deponie Höli disziplinieren zu können. Deshalb gelangte die WEKO zum Schluss, dass die Deponie Höli auf dem Markt für nichtwiederverwertbare Abfälle des Typs B in ihrem Kerneinzugsgebiet im Zeitraum 2010–2021 über eine *marktbeherrschende Stellung* verfügte.

Da die Deponie Höli im besagten Bereich über eine marktbeherrschende Stellung verfügte, die Vorzugskonditionen und die Annahmerestriktionen geeignet waren, den Wettbewerb zu beeinträchtigen und sich diese nicht durch Effizienzgründe rechtfertigen liessen, versties sie gegen das Kartellgesetz.

### III. Sanktionen

Die kartellrechtlichen Sanktionen (Bussen) für unzulässige Verhaltensweisen bemessen sich im vorliegenden Fall vor allem an der Schwere und Dauer des Verstosses sowie dem Kooperationsverhalten des Unternehmens. Die Deponie Höli erhält eine Busse von rund einer Million Franken für die Anwendung von Vorzugskonditionen für ihre Aktionärinnen sowie den vorübergehenden Annahmestopp für Nichtaktionäre. Dabei reduzierte die WEKO die eigentliche Busse, da die Deponie Höli die Vorzugskonditionen und den Annahmestopp während des Verfahrens selber angezeigt hatte. Dies ist das erste Mal, dass die WEKO die Selbstanzeige eines marktbeherrschenden Unternehmens sanktionsmindernd berücksichtigt.

#### **IV. Beschwerdemöglichkeit**

Gegen Entscheide der WEKO kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen Beschwerde erhoben werden. Im Falle einer Beschwerde erfolgt in einem ersten Schritt ein Schriftenwechsel, welcher in der Regel mehrere Monate in Anspruch nimmt. Bei Bedarf oder auf Antrag einer Partei führt das Bundesverwaltungsgericht mündliche Verhandlungen durch. Anschliessend fällt das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid.

#### **V. Publikation von Entscheiden**

Die Entscheide der WEKO werden in der Regel nicht sogleich, sondern im Anschluss an den Prozess der Geschäftsgeheimnisbereinigung publiziert. Dieser Prozess dauert in der Regel mehrere Monate. Soweit in der Bezeichnung von Geschäftsgeheimnissen Differenzen zwischen der WEKO und den Unternehmen bestehen, verfügt die WEKO über den zu publizierenden Entscheid. Gegen diese Publikationsverfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.